



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Martin und Rita Ballauf-Hof gGmbH
Holzwiesenstr. 1
81737 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
10.02.2020

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Martin und Rita Ballauf-Hof gemeinnützige GmbH
Holzwiesenstr. 1
81737 München
www.ballauf-hof.de

Geprüfte Einrichtung: Martin und Rita Ballauf-Hof
Holzwiesenstr. 1
81737 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 30.01.2020 eine Routineprüfung durchgeführt, bei der auch die Behebung bzw. Abstellung des in der letzten Prüfung festgestellten erheblichen Mangels überprüft wurde.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Arzneimittel
Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Angebotene Plätze:	73
davon Plätze für Rüstige:	0
davon Plätze für Gerontopsychiatrie:	24
Belegte Plätze:	72
Einzelzimmerquote:	100%
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	56 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	3

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung wurden stichprobenartig alle Wohnbereiche überprüft. Die Auswahl der überprüften Bewohnerinnen und Bewohner erfolgte nach der Bewohnerstruktur und anhand der vorhandenen Risikofaktoren aus den Pflegegraden 1-5. Hierzu wurden elf Bewohnerinnen und Bewohner begutachtet und zum persönlichen Wohlbefinden befragt. Der Schwerpunkt lag hierbei auf den Risikofaktoren der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner.

Während der Prüfung wurde eine ruhige Atmosphäre und eine offene Kommunikation wahrgenommen. Die anwesenden Wohnbereichsleitungen und Pflegefachkräfte kannten die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner. Dies spiegelte sich auch in der Abfrage der persönlichen Zufriedenheit der befragten Bewohnerinnen und Bewohner wider.

Der Umgang mit Schmerz entsprach dem anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit Schmerzen wurden regelmäßig Schmerzprotokolle zur Erfassung der Schmerzsituation geführt. Auch der Schmerzverlauf war in der Dokumentation nachvollziehbar. Ärztlich angeordnete Bedarfsmedikamente wurden entsprechend der Verordnung verabreicht und die Wirkung teilweise beschrieben.

Der Umgang mit sturzgefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern war pflegfachlich korrekt. Es erfolgte eine Einschätzung des Sturzrisikos, daraus resultierend wurden geeignete pflegerische Maßnahmen zur Sturzprophylaxe geplant und umgesetzt.

Der erhebliche Mangel im Bereich Dekubitusprophylaxe wurde abgestellt. Bei allen überprüften Bewohnerinnen und Bewohnern wurde das Dekubitusrisiko richtig eingeschätzt. Maßnahmen zur Dekubitusprophylaxe wurden geplant und durchgeführt. Es war nachvollziehbar, dass die Bewohnerinnen und Bewohner über mögliche Gefahren beraten wurden, die entstehen können, wenn Maßnahmen zur Prophylaxe abgelehnt werden. Das Ablehnen von Lagerungsmaßnahmen war nachvollziehbar dokumentiert.

Der Umgang mit Wunden war ohne Beanstandungen. Für alle Wunden lagen ärztliche Anordnungen zur Wundversorgung vor. Alle überprüften Wunden wurden gemäß der ärztlichen Anordnung versorgt. Der Zustand der Wunden wurde regelmäßig in einer aussagekräftigen Wunddokumentation beschrieben.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine stark dysphagiegefährdete Bewohnerin, die laut ärztlicher Anordnung spezielle Kost und andgedickte Getränke zu sich nehmen soll, dies jedoch ablehnt, mit überprüft. Im Gespräch und anhand der Dokumentation war erkennbar, dass im Team sowohl Fallgespräche als auch Beratungsgespräche mit der Bewohnerin zu dieser Problematik stattgefunden haben. Es wurde angeraten, die behandelnde Ärztin zu derartigen Gesprächen mit hinzuzuziehen.

Im Bereich Palliativbetreuung war anhand der Dokumentation ersichtlich, dass ein engmaschiger Kontakt zum behandelnden Arzt und den Angehörigen vorhanden ist. Es war anhand der Dokumentation nachvollziehbar, dass nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner gehandelt wird.

In den Wohnbereichen wurde stichprobenartig das Medikamentenmanagement überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Bedarfsmedikamente wurden entsprechend der ärztlichen Anordnung vorgehalten. Liquida waren mit dem Anbruchdatum versehen. Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, waren ordnungsgemäß verwahrt sowie verwaltet.

Bei einer Bewohnerin kommt auf eigenen Wunsch eine Freiheit einschränkende Maßnahme zur Anwendung. Es war nachvollziehbar, dass der Bewohnerin Alternativen hierzu angeboten wurden bzw. diese hierzu beraten wurde.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

Es wird ausreichend gerontopsychiatrisch weitergebildetes Personal gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG beschäftigt.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Wie bei der vorangegangenen Prüfung war eine gute Ergebnis- und Prozessqualität gegeben. Der erhebliche Mangel im Bereich Dekubitusprophylaxe wurde abgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Dieser Bericht hat lediglich informativen Charakter und stellt keinen Verwaltungsakt dar, so dass Widerspruch und Klage gegen diesen Bericht nicht möglich sind.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK und das Referat für Gesundheit und Umwelt haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.